

Richtlinien des Bezirks Oberbayern

für Zuverdienstplätze
für psychisch kranke, psychisch behinderte und
suchtkranke Menschen

in der Fassung vom 01. 01. 2001

Zuverdienstplätze für psychisch kranke, psychisch behinderte und suchtkranke Menschen

Richtlinien

Der Bezirk Oberbayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuschüsse für Zuverdienstplätze für psychisch kranke, psychisch behinderte und suchtkranke Menschen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Bezirk Oberbayern strebt an, auch für diesen Bereich künftig mit den Trägern Vergütungs-, Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen abzuschließen.

§ 1

Personenkreis und rechtliche Voraussetzungen

- 1) Für den Personenkreis der psychisch kranken, psychisch behinderten und suchtkranken, Menschen die in besonderer Weise der Gefahr des Rückzugs und der Isolierung ausgesetzt sind, bedarf es niederschwelliger tagesstrukturierender Angebote. Als wirksame tagesstrukturierende Funktion erweist sich Arbeit. Arbeit schafft darüber hinaus Kontaktmöglichkeiten und verhilft zu sozialem Ansehen. Psychisch kranke, psychisch behinderte oder suchtkranke Menschen im Sinne dieser Richtlinien sind:
Chronisch psychisch Behinderte, die aufgrund der Chronizität, des Ausmaßes und der Schwere der Behinderung den Anforderungen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatzes in einer Integrationsfirma (noch) nicht gewachsen sind. Bei Suchtkranken kann dies auch aufgrund des durch die Abhängigkeit bedingten Ausfalls von kognitiven Teilleistungen hervorgerufen werden.
- 2) Bei dem Personenkreis handelt es sich um behinderte Menschen i.S.v. § 39 Abs. 1 Ziff. 1 BSHG, § 3 der EingliederungshilfeV, § 40 Abs. 1 Ziff. 8 BSHG, § 19 EingliederungshilfeV. Die Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers ergibt sich aus § 100 Abs. 1 Ziff. 1 BSHG, Art. 7 Abs. 1 AGBSHG.

§ 2

Förderfähige Projekte

Förderfähige Projekte müssen folgende allgemeine Voraussetzungen erfüllen:

- 1) Das einzelne Projekt sollte mindestens sechs Zuverdienstplätze im Rahmen einer vertraglich geregelten geringfügigen Beschäftigung für psychisch kranke, psychisch behinderte oder suchtkranke Menschen zur Verfügung stellen. Diese Zuverdienstplätze müssen jeweils sechs Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche zur Verfügung gestellt werden.

- 2) Die Projektträger müssen gemeinnützig und entweder eine Integrationsfirma sein oder Träger einer Werkstatt für Behinderte, Tagesstätte, von Wohnangeboten, eines Sozialpsychiatrischen Dienstes oder einer Psychosozialen Beratungsstelle sein – oder als Kirchengemeinden, Kommune oder sonstige Körperschaft mit Einrichtungen des psychiatrischen Hilfesystems kooperieren.
- 3) Förderfähig sind auch einzelne Zuverdienstplätze in Integrationsfirmen, die Förderung erfolgt je Beschäftigten-Stunde anteilig gemäß § 4 und § 5 dieser Richtlinien.
- 4) Der Bedarf des Projekts wird vom Bezirk Oberbayern unter Einbeziehung der Bezirksarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Oberbayern festgestellt. Erweiterungen genehmigter Projekte können von der Verwaltung entschieden werden.
- 5) Das Projekt kooperiert mit den Gremien der psychiatrischen Versorgung bzw. Suchtversorgung in Oberbayern.

§ 3 Qualitätssicherung

Das Projekt muss nach den folgenden Qualitätsstandards arbeiten. Der Bezirk Oberbayern ist berechtigt, die Einhaltung dieser Standards jederzeit vor Ort selbst zu überprüfen oder durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

a) Personal

Je sechs Zuverdienstplätze für psychisch kranke, psychisch behinderte oder suchtkranke Menschen ist mindestens eine fachlich und persönlich geeignete Betreuungsperson zu beschäftigen.

b) Hilfeplangespräche / Dokumentation

In Abhängigkeit vom individuellen Hilfebedarf der Beschäftigten werden Einzelgespräche geführt und dokumentiert.

c) Kooperation / Vernetzung

Das Projekt kooperiert mit den jeweils relevanten Einrichtungen und Gremien der Gesundheitshilfe.

d) Zuverdienstplatz

Die Ausstattung aller Zuverdienstplätze muss den Vorgaben der Berufsgenossenschaften und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

e) Verwendung von Fördermitteln

Die Fördermittel werden dem Verwendungszweck entsprechend – wirtschaftlich – verwendet. Ein Nachweis hierüber wird geführt, entsprechende Belege vorgelegt (§ 10).

§ 4 Förderfähige Aufwendungen

- 1) Personalkosten
Für die Kosten der Betreuungsperson gemäß § 3 Buchstabe a) wird ein jährlicher Pauschalbetrag in Höhe von 40.903,35 Euro und im Fall einer einschlägigen Fachhochschulausbildung 46.016,27 Euro pro Planstelle gewährt.
- 2) Verwaltungs- und Gemeinkosten
Für Verwaltungs- und Gemeinkosten erhält das Projekt 18 % der Personalkosten gemäß Abs. 1).
- 3) Sachkosten
Dem jeweiligen Projekt wird ein Sachkostenausgleich als jährlicher Zuschuss gewährt.
Der Zuschuss wird in Höhe einer jährlichen Pauschale in Höhe von bis zu 1.533,88 Euro je Zuverdienstplatz gewährt.

§ 5 Umfang der Förderung

- 1) Um die volle Förderung zu erhalten, muss ein Projekt mit sechs Zuverdienstplätzen 4.320 Jahresbeschäftigungsstunden nachweisen.
- 2) Die Förderung wird kalenderjährlich gewährt.
- 3) Soweit ein Projekt im jeweiligen Kalenderjahr den Betrieb neu aufnimmt oder erstmals die Kriterien nach § 2 der Richtlinien erreicht oder die Antragsfrist nach § 7 Abs. 1 dieser Richtlinien nicht eingehalten wird, wird ein Zuschuss in entsprechend anteiliger monatlicher Höhe gewährt.

§ 6 Ausschluss der Doppelförderung

Ein Mitarbeiter auf einem Zuverdienstplatz darf keinen Arbeitsplatz in einer Werkstatt für Behinderte oder einer Integrationsfirma besetzen.

§ 7 Antragsverfahren

- 1) Die Anträge sind in der Form der Anlage I zu diesen Richtlinien bis spätestens 31. Dezember des Jahres, das dem Förderjahr vorangeht, an den Bezirk Oberbayern – Sozialverwaltung – zu richten.
- 2) Dem Erstantrag sind die Leistungsbeschreibung, die Gesellschaftsverträge, Satzungen o. ä. sowie ggf. Nachweise über die Gemeinnützigkeit beizulegen. Je nach Einzelfall sind auf Anforderung des Bezirks Oberbayern zusätzliche Unterlagen einzureichen.

- 3) Eine rückwirkende Antragstellung ist nicht möglich.

§ 8 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt jährlich als einmaliger Betrag nach dem Erlass des Bewilligungsbescheides auf das vom Antragsteller angegebene Konto.

§ 9 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger hat dem Bezirk Oberbayern –Sozialverwaltung – unverzüglich mitzuteilen, wenn sich Änderungen in der Planung oder im Fortgang des Projektes ergeben, die Auswirkungen auf die Grundlagen der Förderung oder deren Höhe haben oder haben könnten.

§ 10 Verwendungsnachweis

- 1) Die Verwendung der Fördermittel ist bis spätestens 31. März des der Förderung folgenden Jahres nachzuweisen.
- 2) Dem Verwendungsnachweis in Form der Anlage II zu diesen Richtlinien ist ein zahlenmäßiger Nachweis unter Vorlage entsprechender Belege und ein Sachbericht beizufügen.
- 3) Der zahlenmäßige Nachweis muss sich auf alle für den Förderzweck bestimmten Einnahmen und Ausgaben des Projektes erstrecken. Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel, der erzielte Erfolg sowie die Einhaltung der Qualitätsstandards nach § 3 dieser Richtlinien darzustellen.

§ 11 Prüfung der Verwendungsnachweise

- 1) Der Bezirk Oberbayern ist berechtigt, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle durch Einsicht in die Bücher und Belege selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- 2) Der Bezirk Oberbayern ist ebenfalls berechtigt neben der Kontrolle der Verwendungsnachweise die Einhaltung der Qualitätsstandards nach § 3 dieser Richtlinie an Ort und Stelle selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

§ 12 Rückforderung der Förderung

- 1) Ist ein geförderter Zuverdienstplatz nicht durch einen Beschäftigten im Sinne des § 1 dieser Richtlinie besetzt, sind die Fördermittel dieses Platzes ab dem 30. Kalendarstag danach für den entsprechenden Zeitraum zurückzufordern.
- 2) Die Fördermittel werden ferner in voller Höhe zurückgefordert, wenn:
 - a) der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzureichende Angaben oder durch ein Versäumnis der Mitteilungspflicht erlangt hat,
 - b) sie nicht dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet worden sind,
 - c) der Verwendungsnachweis nicht oder nicht in ausreichender Form innerhalb der festgesetzten Frist vorgelegt wurde oder
 - d) die Qualitätsstandards nach § 3 dieser Richtlinie nicht entsprechend eingehalten wurden.
- 3) Zurückgeforderte Mittel sind mit 5 v. H. ab dem Tag des Wegfalls der Fördervoraussetzungen zu verzinsen.

§ 13

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2001 in Kraft.



Franz Jungwirth
Bezirkstagpräsident

Zuverdienstplätze für psychisch kranke, psychisch behinderte und suchtkranke Menschen

Anlage I

Antrag auf Zuwendungen

für das Kalenderjahr

Antragsteller Anschrift:
(Name und Adresse)

Trägerschaft und Rechtsform:

Beantragte Förderung

<p>1. Personalkosten (§ 4 Abs. 1 der Richtlinie)</p> <p>Es werden voraussichtlichZuverdienstplätze für psychisch kranke, psychisch behinderte oder suchtkranke Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 der Richtlinie geführt.</p> <p>Dementsprechend ist/ sind Betreuer gem. § 3 Buchst. a) beschäftigt.</p> <p>Wir beantragen daher die Personalkostenpauschale:</p> <p>..... Planstellen x 40.903,35 Euro</p> <p>..... Planstellen x 46.016,27 Euro =</p>	
<p>2. Verwaltungs- und Gemeinkosten (§ 4 Abs. 2 der Richtlinie)</p> <p>18 % der Personalkosten gem. Ziffer 1 =</p>	
<p>3. Sachkosten (§ 4 Abs. 3 der Richtlinie)</p> <p>Wir beantragen einen Zuschuss zu den Sachkosten nach § 4 Abs. 3 der Richtlinie in Höhe von</p> <p>..... Zuverdienstplätzen x Euro =</p>	
<p>GESAMTSUMME der beantragten Förderung:</p>	

Erklärung:

Die vorstehenden Förderleistungen werden nicht anderweitig von einem anderen Leistungsträger bezuschusst. Die Richtlinien für Zuverdienstplätze für psychisch kranke, psychisch behinderte und suchtkranke Menschen des Bezirks Oberbayern haben wir zur Kenntnis genommen und erkennen sie an.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Diesem Antrag sind folgende Nachweise beizulegen:

- **Angaben über Anzahl und Aufgabenbereich der Beschäftigten**
- **Gesamtfinanzierungskonzept des Zuverdienstplatzangebotes bzw. der Integrationsfirma**

Zuverdienstplätze für psychisch kranke, psychisch behinderte und suchtkranke Menschen

Anlage II

Verwendungsnachweis

für das Kalenderjahr

Antragsteller
(Name und Anschrift):

Trägerschaft und Rechtsform:

Verwendung der Fördermittel

erhaltene Fördermittel	Euro	
verbrauchte Fördermittel	Euro	

Einzelverwendungsnachweis

1) Personalkosten (§ 4 Abs. 1 der Richtlinie)

Im Zeitraum vom bis waren Betreuungspersonen beschäftigt.

..... Planstelle/-n x 40.903,35 Euro =
 Planstelle/-n x 46.016,27 Euro =

Name des Mitarbeiters:	Qualifikation:	Vergütung:	wöchentliche Arbeitszeit:

2) Verwaltungs-und Gemeinskosten (§ 4 Abs. 2 der Richtlinie)

18 % der Personalkosten gem. Ziffer 1 = _____

3) Sachkosten (§ 4 Abs. 3 der Richtlinie)

Im Zeitraum vom bis wurde/-n Zuverdienstplätze vorgehalten.

Insgesamt waren auf diesen Plätzen psychisch kranke, psychisch behinderte oder suchtkranke Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 der Richtlinie beschäftigt.

..... Zuverdienstplätze x	1.533,88=	
---------------------------	-----------	--

3) Minderung der Förderung:

- **Beschäftigtenliste (Name, Anzahl und Aufgabenbereich der Beschäftigten)**
- **Nachweise zu den jeweiligen besonderen Voraussetzungen des § 1 der Richtlinie (Schwerbehindertenausweis oder ärztliche Atteste).**
- **Nachweis der Gesamtfinanzierung des Zuverdienstplatzangebotes bzw. der Integrationsfirma (z.B. Bilanz, Jahresabschluß).**